



GESCHÄFTSORDNUNG (GO)

(Stand Verbandstag 2021)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
§ 1 Zweck	1
§ 2 Allgemeines	1
§ 3 Verbandstage und Fachversammlungen.....	2
§ 4 Redeordnung	3
§ 5 Abstimmungen und Wahlen.....	4
§ 6 Sitzungen	4
§ 7 Verhandlungen	4
II. Jugend-Verbandstag.....	5
§ 8 Jugend-Verbandstag.....	5
§ 9 Stimmrecht.....	5
§ 10 Wahlen	6
III. Fachversammlung der Frauen- und Mädchen	6
§ 11 Fachversammlung der Frauen und Mädchen.....	6
§ 12 Stimmrecht	7
§ 13 Wahlen	8
IV. Fachversammlung der Schiedsrichter	8
§ 14 Fachversammlung der Schiedsrichter*innen und Wahlen bei den Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse.....	8
§ 15 Wählbarkeit.....	8
§ 16 Wahlen und Stimmrecht bei den Versammlungen der Bezirks- Schiedsrichterausschüsse.....	9
§ 18 Amtsdauer.....	10

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen die Aufgaben des HFV, die Versammlungen und Sitzungen wahrgenommen werden.

§ 2 Allgemeines

- (1) Das Präsidium, die Ausschüsse und die Rechtsorgane fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen in den Sitzungen.
- (2) Der oder die Präsident*in, bei seiner Verhinderung der oder die Vizepräsident*in und bei Verhinderung beider der oder die Schatzmeister*in und bei Verhinderung von den dreien ein*e vom Präsidium zu bestimmende*r Vertreter*in, leitet die Sitzungen des Präsidiums und die Veranstaltungen des HFV.



- (3) Rechtsverpflichtende Schriftstücke des Verbandes müssen gemäß § 24a der Satzung unterzeichnet werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf die Ausschüsse und die Rechtsorgane.
- (5) Das Präsidium, die Ausschüsse und die Rechtsorgane haben zu jedem Ordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die beiden letzten Geschäftsjahre zu erstellen und den Vereinen so frühzeitig zur Kenntnis zu bringen, dass diese sich vor dem Verbandstag damit befassen können.

§ 3 Verbandstage und Fachversammlungen

- (1) Alle Verbandstage, Fachversammlungen und Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Stimmzettel werden auf dem Verbandstag, den Fachversammlungen und den Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse nur gegen Vorlage des Vereins-Vertretungs-Nachweises (HFV-Formular) ausgehändigt, der Empfang ist vom Vereinsvertreter zu quittieren.

Bei Online-Versammlungen sind die Vereins-Vertretungs-Nachweise (HFV-Formular) vorab an die in dem Formular genannten Personen der HFV-Geschäftsstelle zu senden. Elektronische Zusendung als Anlage zu einer E-Mail ist zulässig. Dabei muss die Vertretung des Vereins namentlich benannt werden. Der durch den Verein genannten Person ist Zugang zum elektronischen Abstimmungstool zu ermöglichen. Der Empfang der Stimmzettel muss am Versammlungstag nicht mehr erfolgen.

Zur Stimmabgabe ist nur ein*e Vereinsvertreter*in berechtigt, der durch seinen Verein mittels Vereins-Vertretungs-Nachweis legitimiert wird.

- (2) Auf Verbandstagen, Fachversammlungen und Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse sind nur die legitimierten Vereinsvertreter*innen sowie die Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse und der Rechtsorgane berechtigt, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen.
- (3) Die Leitung des Verbandstages obliegt einem aus drei Personen bestehenden Tagungspräsidium, das vom Präsidium zu berufen ist.

Für den Jugend-Verbandstag und die Fachversammlungen können Tagespräsidien eingesetzt werden.

Das jeweilige Tagungspräsidium wählt unter sich eine*n Versammlungsleiter*in.

- (4) Die Versammlungsleitung bringt die Punkte der Tagesordnung in der angezeigten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern die Versammlung keine Änderung beschließt.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zweidrittelmehrheit der als anwesend



festgestellten Stimmen zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Für bzw. gegen die Dringlichkeit darf jeweils nur ein*e Redner*in sprechen.

- (6) Die Versammlungsleitung hat bei mehreren Anträgen derselben Angelegenheit zuerst über den weitestgehenden Antrag beraten und abstimmen zu lassen.
- (7) Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten sowie Anträge auf Schluss der Aussprache sind jederzeit möglich.
- (8) Anträge auf Schluss der Debatte können nur von Vereinsvertreter*innen gestellt werden, die nicht zu der Sache gesprochen haben.

Auf Wunsch kann ein*e Redner*in für und eine*r gegen den beantragten Schluss sprechen.

Vor Abstimmung über „Schluss der Debatte“ ist die Rednerliste zu verlesen.

- (9) Nach Beendigung der Aussprache hat die Versammlungsleitung nochmals dem Antragsteller das Wort zu erteilen.
- (10) Zu erledigten Anträgen erhält keiner mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies verlangen.

§ 4 Redeordnung

- (1) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, kann aber selbst jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen.

Dem oder der Präsident*in und Vizepräsident*in ist ebenfalls jederzeit - auch außer der Reihe - das Wort zu erteilen.

Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.

- (2) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung zeitlich begrenzt werden.

Zu einer Bemerkung „zur Geschäftsordnung, zur Berichtigung, zur Fragestellung“ ist das Wort unabhängig von der Redner*innenliste zu erteilen.

Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der jeweiligen Beratung und Abstimmung gestattet.

- (3) Die Versammlungsleitung kann Redner*innen, die sich in Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt haben, zur Sache rufen. Sie kann Redner*innen das Wort entziehen, wenn sie zweimal wiederholt ohne Erfolg zur Sache gerufen hat.

- (4) Die Versammlungsleitung kann Redner*innen zur Ordnung rufen, wenn diese die Ordnung stören oder den parlamentarischen Anstand verletzen.

Nach dem zweiten Ordnungsruf kann die Versammlungsleitung Redner*innen von der Versammlung ausschließen.

- (5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung hat die Versammlungsleitung alle erforderlichen Befugnisse, wie z. B. Unterbrechung oder Aufhebung der Tagung und Ausschluss aus dem Saal.



§ 5 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abgestimmt wird durch Hochheben der ausgegebenen Stimmkarten, wenn nicht die Versammlungsleitung namentliche oder geheime Abstimmung bestimmt oder eine solche verlangt wird.

Bei Abstimmungen durch Hochheben der Stimmkarten kann Gegenprobe verlangt werden.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Alternativ kann das Abstimmungsverfahren auch mittels eines elektronischen Stimmabgabesystems erfolgen.

- (2) Bei Wahlen, die durch Stimmzettel vorgenommen werden, ist das Wahlergebnis durch mindestens drei Mitglieder der Versammlung bzw. hauptamtliche Mitarbeiter*innen des HFV zu ermitteln.
- (3) Wahlen oder Abstimmungen, die mit digitalen Hilfsmitteln erfolgen, erfolgen in geheimer Abstimmung. Den Wahlberechtigten* ist Zugang zum digitalen Hilfsmittel zu geben. Die Vertreter der Vereine bzw. die Vereine selbst haben für den Zugang zu den digitalen Hilfsmittel zu sorgen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Das Präsidium und die Ausschüsse, sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit verschiedenen Vereinen angehört. Die Bestimmung bzgl. der Mehrheit der verschiedenen Vereine gilt nicht für das geschäftsführende Präsidium und BSA. Bei Abstimmungen innerhalb der Sitzungen des Präsidiums und der Ausschüsse, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden*.
- (2) In Sitzungen des Präsidiums und der Ausschüsse können deren Mitglieder die Tagesordnung jederzeit durch weitere Punkte ergänzen. Sie sind in Angelegenheiten ihrer Vereine nicht stimmberechtigt.

§ 7 Verhandlungen

- (1) Bei Verhandlungen der Ausschüsse und der Rechtsorgane werden im Allgemeinen von jeder Partei nur zwei Vertreter*innen zugelassen.
- (2) Die Mitglieder der HFV-Gremien haben die Vorgänge bei geheimen Verhandlungen und Beschlussfassungen vertraulich zu behandeln.
- (3) Beteiligte* werden spätestens drei Tage vor den Sitzungen oder Verhandlungen schriftlich eingeladen.

In Fällen der Eilbedürftigkeit kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

Trifft bei Verhinderung keine begründete Entschuldigung bis zum Beginn der Sitzung ein, so kann in der Sache entschieden und der oder die Geladene bestraft werden.



- (4) Bild- und Tonaufnahmen von Verhandlungen sind nicht gestattet.

II. JUGEND-VERBANDSTAG

§ 8 Jugend-Verbandstag

- (1) Alle zwei Jahre findet mindestens neun Wochen vor dem Verbandstag der Jugend-Verbandstag statt.

Dazu wird sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Bericht des Ausschusses und seiner Fachausschüsse und Aussprache,
 - b) Entlastung des Ausschusses und seiner Fach-Ausschüsse,
 - c) Anträge,
 - d) Wahlen, soweit Wahlen anstehen,
 - e) Vorschläge zur Berufung der Beisitzer*innen der Ausschüsse und der Fachausschüsse,
 - f) Verschiedenes: Anfragen und Mitteilungen.
- (2) Die Einberufung eines außerordentlichen Jugend-Verbandstages ist möglich und regelt sich nach § 14 der Satzung.
- (3) Anträge zum Jugendverbandstag können von den Mitgliedern und dem Verbands-Jugendausschuss gestellt werden.
- (4) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Jugendverbandstag der Geschäftsstelle des HFV schriftlich und mit Begründung vorliegen. Sie sind den Vereinen mit den Jahresberichten bzw. im Mitteilungsorgan bekanntzugeben.
- (5) Die Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Vereins-Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) oder von der zuständigen Jugendleitung zu unterzeichnen.
- (6) Anträge, die nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingehen, können, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (7) Dringlichkeit ist gegeben, wenn dies durch das Votum von zwei Drittel der vertretenen Stimmen bestätigt wird.

§ 9 Stimmrecht

- (1) Auf dem Jugend-Verbandstag hat jeder Verein mit mindestens einer Juniorenmannschaft eine Stimme und außerdem für jede Juniorenmannschaft,



mit der er an den Meisterschaftsspielen auf dem Feld teilnimmt, eine weitere Stimme.

Maßgebend hierfür ist der Stand vier Wochen vor dem Jugend-Verbandstag.

Das Stimmrecht können nur anerkannte Jugendleiter*innen bzw. Abteilungsleiter*innen der Vereine oder von ihnen beauftragte Vertretungen wahrnehmen. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Vereine ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitglieder des VJA haben auf dem Jugend-Verbandstag je eine Stimme.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach der Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 10 Wahlen

- (1) Der Jugend-Verbandstag wählt den oder die jeweilige*n Vorsitzende*n des Verbands-Jugendausschusses.
Die Wahl ist auf dem ordentlichen Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.
- (2) Der Jugend-Verbandstag schlägt dem Präsidium die Beisitzer*innen für den VJA vor, von denen bis zu 6 gem. § 25 (3) der Satzung berufen werden. Für die Fachausschüsse werden Beisitzer*innen vorgeschlagen, von denen bis zu 6 berufen werden.
- (3) Die Fach-Ausschüsse wählen in Abstimmung mit dem für den Fachausschuss zuständigen Ausschuss VJA aus ihrer Besetzung den oder die jeweilige*n Vorsitzende*n.

Die Ausschüsse und Fachausschüsse wählen aus ihrer Besetzung eine Stellvertretung des oder der Vorsitzenden*.

- (4) Wählbar bzw. vorzuschlagen sind von den Delegierten des Jugend-Verbandstages nur Kandidat*innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitglied des HFV angehören.

III. FACHVERSAMMLUNG DER FRAUEN- UND MÄDCHEN

§ 11 Fachversammlung der Frauen und Mädchen

- (1) Alle zwei Jahre findet mindestens neun Wochen vor dem Verbandstag die Fachversammlung der Frauen und Mädchen statt.

Dazu wird sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Bericht des Ausschusses und seiner Fachausschüsse und Aussprache,
- b) Entlastung des Ausschusses und seiner Fach-Ausschüsse,



- c) Anträge,
 - d) Wahlen, soweit Wahlen anstehen,
 - e) Vorschläge zur Berufung der Beisitzer*innen der Ausschüsse und der Fachausschüsse,
 - f) Verschiedenes: Anfragen und Mitteilungen.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Fachversammlung ist möglich und regelt sich nach § 14 der Satzung.
 - (3) Anträge zur Fachversammlung können von den Mitgliedern und dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gestellt werden.
 - (4) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Fachversammlung der Geschäftsstelle des HFV schriftlich und mit Begründung vorliegen. Sie sind den Vereinen mit den Jahresberichten bzw. im Mitteilungsorgan bekanntzugeben.
 - (5) Die Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Vereins-Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) oder von der zuständigen Abteilungsleitung zu unterzeichnen.
 - (6) Anträge, die nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingehen, können, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
 - (7) Dringlichkeit ist gegeben, wenn dies durch das Votum von zwei Drittel der vertretenen Stimmen bestätigt wird.

§ 12 Stimmrecht

- (1) Auf der Fachversammlung hat jeder Verein mit mindestens einer Frauen- und / oder Mädchenmannschaften eine Stimme und außerdem für jede Frauen- oder Mädchenmannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen auf dem Feld teilnimmt, eine weitere Stimme.

Maßgebend hierfür ist der Stand vier Wochen vor der Fachversammlung der Frauen- und Mädchen

Das Stimmrecht können nur anerkannte Abteilungsleiter*innen der Vereine oder von ihnen beauftragte Vertretungen wahrnehmen. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Vereine ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitglieder des AFM haben auf der Fachversammlung der Frauen- und Mädchen je eine Stimme.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach der Satzung und der Geschäftsordnung.



§ 13 Wahlen

- (1) Die Fachversammlung wählt den oder die jeweilige*n Vorsitzende*n des Ausschusses.
Die Wahl ist auf dem ordentlichen Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.
- (2) Die Fachversammlung schlägt dem Präsidium die Beisitzer*innen für den AFM vor, von denen bis zu 6 gem. § 25 (3) der Satzung berufen werden. Für die Fachausschüsse werden Beisitzer*innen vorgeschlagen, von denen bis zu 6 berufen werden.
- (3) Die Fach-Ausschüsse wählen in Abstimmung mit dem für den Fachausschuss zuständigen Ausschuss AFM aus ihrer Besetzung den oder die jeweilige*n Vorsitzende*n.

Die Ausschüsse und Fachausschüsse wählen aus ihrer Besetzung eine Stellvertretung des oder der Vorsitzenden*.

- (4) Wählbar bzw. vorzuschlagen sind von den Delegierten der Fachversammlung nur Kandidat*innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitglied des HFV angehören.

IV. FACHVERSAMMLUNG DER SCHIEDSRICHTER

§ 14 Fachversammlung der Schiedsrichter*innen und Wahlen bei den Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse

Alle zwei Jahre findet mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag die Fachversammlung der Schiedsrichter*innen gem. § 34 (1) der Satzung statt.

Die Fachversammlung der Schiedsrichter*innen ist grundsätzlich in § 34 der Satzung geregelt.

Die Wahlen bei den Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse sind mindestens vier Wochen vorher durch den Verbands-Schiedsrichterausschuss über das Mitteilungsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

In Fällen, in denen die einzuberufenden Wahlen bei den Fachversammlungen der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden können oder dürfen, werden die Wahlen bei den Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichterausschüssen als Online-Versammlung durchgeführt. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

Die Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse können unter Hinzunahme von digitalen Hilfsmitteln, u. a. für Stimmenauszählung, durchgeführt werden.

§ 15 Wählbarkeit

Wählbar sind Schiedsrichter*innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



§ 16 Wahlen und Stimmrecht bei den Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse

- (1) Die Obleute* und Beisitzer*innen der BSA sind in Versammlungen zu wählen, die spätestens 14 Tage vor der Fachversammlung der Schiedsrichter*innen stattfinden müssen.
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Wahlen unter Absatz 1 sind die Schiedsrichterobleute* der Vereine oder deren Vertretung, die Vereine sowie der VSA.
- (3) Antragsberechtigt für die Versammlungen der BSA sind die Schiedsrichterobleute* der Vereine oder deren Vertretung, die Vereine sowie der VSA.
- (4) Wahlberechtigt sind die Schiedsrichterobleute oder -obfrauen der Vereine oder deren Vertretung.
- (5) Jeder Verein hat so viele Stimmen wie am 31. Dezember des Vorjahres anrechenbare Schiedsrichter*innen im DFBnet registriert waren.
- (6) Die Mitglieder der BSA werden für zwei Jahre gewählt. Sie müssen vom Präsidium bestätigt werden.
- (7) Scheidet ein oder mehrere Mitglieder eines BSA während der Wahlperiode aus oder wird nicht durch das Präsidium bestätigt, kann das Präsidium auf Antrag des VSA kommissarische Mitglieder berufen.
- (8) Die Versammlungen werden von einem Mitglied des Verbands-Schiedsrichterausschusses geleitet.
- (9) Die Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse sind öffentlich.
- (10) Die Einladungen zu den Wahlen der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin im Mitteilungsorgan zu veröffentlichen.
- (11) Die Tagesordnungen der Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse müssen mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Begrüßung
 - b) Feststellung der Anwesenden
 - c) Jahresbericht
 - d) Entlastung
 - e) Neuwahlen
 - f) Verschiedenes

§ 17 Wahlen und Stimmrecht bei der Fachversammlung der Schiedsrichter*innen

- (1) Die gewählten Mitglieder der BSA wählen alle vier Jahre den oder die Vorsitzende*n des VSA. Die Wahl ist auf dem Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.
- (2) Jedes aktive und gewählte bzw. nachträglich vom Präsidium berufene Mitglied der BSA hat je eine Stimme.



- (3) Die Fachversammlung der Schiedsrichter*innen schlägt dem Präsidium die Beisitzer*innen des VSA zur Berufung vor.
- (4) Beruft das Präsidium in der Fachversammlung der Schiedsrichter*innen vorgeschlagene Beisitzer*innen nicht, so hat der Verbands-Schiedsrichterausschuss in Abstimmung mit den BSA ein erneutes Vorschlagsrecht.

§ 18 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des VSA beträgt 4 Jahre (vgl. § 18 Satzung), die Beisitzer*innen des VSA beträgt 2 Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Bestätigung des oder der Vorsitzende*n durch den Verbandstag, bzw. mit der Berufung der Beisitzer*innen durch das Präsidium binnen 4 Wochen nach dem Verbandstag.